

GTN ProAm Series



La Cala ProAm

Spanien / Costa del Sol

23. bis 30. März 2012

golf travel network

Liebe Golf Pro's,

Seit 1996 veranstalten wir als GTN Golf Travel Network (früher: Sunshine Golfreisen) Golfevents wie Pro Fam Trips, Trainingsreisen und Turniere (z. B. die GTN Challenge an der Algarve oder Zypern mit über 50 Teilnehmern im Januar 2012) zu von uns ausgesuchten Golfreisezielen. Aufgrund vieler Nachfragen zufriedener Golf Pro's und deren Kunden bieten wir jetzt auch ein attraktives PROAM als Reise an.

Austragungsort in das großartige Golfresort LA CALA. Mit seinen 3 hotel-eigenen aufregenden Golfplätzen wie geschaffen für ein tolles Turnier, das Sie und Ihre Kunden begeistern wird.

Sichern Sie sich einen der limitierten Plätze, eine E-mail genügt für eine unverbindliche Option.

Wir freuen uns darauf mit Euch die Vielfalt Andalusiens kennen zu lernen und ein tolles Turnier zu spielen.

Eure Eventbegleiter:

Pierre Pienaar (Golf Pro & Golf Direktor),

Horst Jacobi (Geschäftsführer)



DAS PROGRAMM:

Freitag, 23.03.2012

Flug Deutschland, Österreich oder der Schweiz - Malaga
Transfer zum La Cala Resort
Welcome Drink, Meet & Greet

Samstag, 24.03.2012

Proberunde La Cala

Sonntag, 25.3.2012

Proberunde La Cala

Montag, 26.03.2012

1. Turniertag Pro Am La Cala

Dienstag, 27.03.2012

Zur freien Verfügung

Mittwoch, 28.03.2012

2. Turniertag Pro Am La Cala

Donnerstag, 29.03.2012

3. Turniertag Pro Am La Cala
(am 3. Turniertag spielen
Amateure und Professionals
getrennt)

Ab 19.00 Uhr: Gala Dinner
mit Siegerehrung

Freitag, 30.03.2012

Abreise

Wettbewerb

Pro-Amateur-Turnier mit Team- und Einzelwertung

Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind Proetten, Professionals die Mitglied einer anerkannten PGA sind sowie Amateurspieler und Spielerinnen, die Mitglieder eines anerkannten Golfclubs sind und eine eingetragene Vorgabe oder zumindest Platzreife besitzen.

Die maximale Teilnehmerzahl beträgt 20 Pros und 60 Amateure. Bei weniger als 10 Teilnehmern entfällt das Wettbewerb.

Vorgabe:

max. -36; Amateure mit höherer Vorgabe müssen sich mit Vorgabe -36 begnügen

Teams

Ein Team besteht aus einem Professional und drei Amateuren: Jeder Pro ist verpflichtet, sich mit drei Amateuren zu melden; Nach- und Ummeldungen sind nur auf Anfrage möglich

Teamwertung:

Stableford-Bestball mit voller Vorgabe; gewertet wird je Loch das Aggregat aus dem Ergebnis des Pros sowie den zwei besten Ergebnissen der Amateure (Brutto und Netto)

Einzelwertung

Pros: Zählspiel über 18 Löcher
Amateure: Zählspiel nach Stableford Brutto und Netto; Netto-Wertung mit voller Vorgabe

Startzeiten

werden durch Aushang vor dem Turnier bekannt gegeben. Für die Amateur-Einzelwertung sowie die Teamwertung gilt Doppelpreisausschluss; „Brutto“ vor gleichrangigem „Netto“

Spanien / Costa del Sol, vom 23. bis 30. März 2012

Stechen

Einzelwertung Pros:
Bei Schlaggleichheit erfolgt Teilung der Preisgelder

Stechen Amateure:
Zugrundelegung der letzten 9 der gespielten Löcher, deren Auswahl nach dem Schwierigkeitsgrad entsprechend der Vorgabenverteilung (1, 18, 3, 16, 5, 14, 7, 12, 9)

Meldung

nur schriftlich bei gleichzeitiger Buchung des entsprechenden Reiseangebots bei GTN Golf Travel Network

GTN Golf Travel Network GmbH
z.Hd. Pierre Pienaar
Löhnfeld 26 – 21423 Winsen
Telefon 04171 600791
Telefax 04171 667892
e-mail: pierre.pienaar@golftravelnetwork.de
www.golftravelnetwork.de

Meldeschluss

Freitag, 23.12.2011
Meldegebühr:
enthalten im Reisepreis

Preisgelder für Pros

GARANTIERTES HONORAR
Bei einer kompletten Mannschaft:
900,- €.

Einzelwertung:	Teamwertung:
1. 400,- €	1. Netto 250,- €
2. 250,- €	2. Netto 200,- €
3. 150,- €	3. Netto 150,- €
4. 100,- €	4. Netto 100,- €
5. 50,- €	5. Netto 50,- €
	1. Brutto 150,- €
	2. Brutto 100,- €
	3. Brutto 50,- €

Preise Amateure

Pokale und Sachpreise für die Amateure

Einzelwertung:	Teamwertung:
1.-2. Brutto A	1.-3. Brutto
1.-2. Netto A	1.-3. Netto
1.-3. Netto B	

Sonderpreise

„Longest Drive“ und
„Nearest to the Pin“

Siegerehrung

im Rahmen des Gala Dinners

Wettspielleitung

wird durch Aushang bekannt gegeben

Spielbedingungen

Die gültigen Abschlüsse werden per Aushang vor den Proberunden bekannt gegeben. Gespielt wird nach den offiziellen Golfregeln des Deutschen Golfverbandes e.V. sowie den Platzregeln des Clubs La Cala.

Das Wettspiel wird nach dem DGV Vorgabensystem ausgerichtet.

Für die Golf-Professionals gelten die aktuellen Turnierbestimmungen der PGA of Germany e. V. Amateure spielen nach den aktuellen Spielbedingungen des DGV



La Cala ProAm

(einschl. Amateurstatus). Etwaig notwendige Sonderplatzregeln werden per Aushang bekannt gegeben.

Ergänzungen oder Änderungen, die einer ordnungsgemäßen Turnierabwicklung dienen, bleiben vorbehalten.

Leistungen

- ✓ 7 Übernachtungen im 5-Sterne-Hotel im La Manga Club im Doppelzimmer mit Frühstück
- ✓ Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- ✓ Deutschsprechende Reiseleitung
- ✓ 1 Welcome Dinner
- ✓ 5 x Greenfee, inkl. Teilnahme am Turnier
- ✓ Startgeld/Rangebälle und Trolley
- ✓ Rundenverpflegung an allen Tagen
- ✓ Galadinner im Hotel am Abschlussabend
- ✓ Begleitung durch einen PGA-Golfprofessional

Reisepreis

Amateure im Doppelzimmer
1.445,- €

Begleitperson im Doppelzimmer
1.245,- € (ohne Golf)

Einzelzimmer-Zuschlag
273,- €

Flüge buchen wir in Abstimmung mit Ihnen tagesaktuell mit der besten Verbindung zum günstigsten verfügbaren Preis.



Mietwagen-Aufpreis (für je 2 Personen): 75,- € p.P.

Reiserücktrittskostenversicherung: 49,- € pro Person

Die Versicherungen beinhalten 20% Selbstbehalt.

Das Hotel

Hotel La Cala / Mijas

Entfernungen Flughäfen Malaga: 35 km

In idyllischer Umgebung im hügeligen Hinterland von Mijas liegt das La Cala Resort. Es erwartet Sie eine im andalusischen Stil gebaute Golf-Oase mit drei 18-Loch Meisterschaftsplätzen und einem 9 Loch Kurzplatz.

Das Hotel hat 83 luxuriöse Doppel-Zimmer mit eigener Terrasse. Jedes Zimmer ist elegant und stilvoll möbliert und bietet Telefon, SAT-TV, Safe, Bad/WC mit Fön und Bademantel, Klimaanlage, beheizten Marmorfußboden.

Im Frühling 2006 wurde die Luxus-Spa eröffnet. Diese wurde zusammen mit der Wheway Lifestyle International, einem der führenden Spa-Design-Ge-

sellschaften der Welt, entwickelt. Eine der Besonderheiten ist ein Innen-Außen Hydrotherapie-Pool. Die 1.300 Quadratmeter große Spa verfügt außerdem über ein großes Innenbecken, eine Saunalandschaft mit Dampfbad, Türkischem Bad, Erlebnisduschen, verschiedenen Erholungs- und Ruheräumen und einer umfassenden Anzahl an Thermalbereichen, Behandlungsräumen, eine Pärchen-Suite, einen Frisör und ein Solarium.

Das Resort ist ein beliebtes Winterquartier für viele europäische Golfverbände und wird von der PGA Europa offiziell empfohlen und ist 'Partner of Excellence' des Relais du Golf.

Der Golfplatz wurde vom Golfarchitekten Cabell B. Robinson genial in die spektakuläre Umgebung integriert. Mr. Robinson sammelte seine Erfahrung als Direktor für Europa der Robert Trent Jones Organisation.

Es entstanden: Der Asienplatz (Par 72), Amerikaplatz (Par 73) und der Europaplatz (Par 71).



Reiseanmeldung:

La Cala ProAm

Spanien, Costa del Sol, 23. bis 30. März 2012

Fax 04171 - 66 78 92

golf travel network

Löhnfeld 26 · 21423 Winsen/Luhe

Tel. 04171 - 60 07 91 · Fax 04171 - 66 78 92

www.golftravelnetwork.de

Amateure im Doppelzimmer, 1.445,- €

Begleitpersonen ohne Golf im Doppelzimmer, 1.245,- €

Einzelzimmer-Zuschlag 273,- €

Mietwagen-Aufpreis (für je 2 Personen): 75,- € p.P.

Reiserücktrittskostenversicherung: 49,- € pro Person

30%, fällig sofort nach Anmeldung

Anzahlung (30%, fällig sofort nach Anmeldung)

bis 6 Wochen vor Abreise

Restbetrag fällig bis

Flüge buchen wir in Abstimmung mit Ihnen tagesaktuell mit der besten Verbindung zum günstigsten verfügbaren Preis.

Ihre Daten / Daten der Reisenden:

(alle Angaben bitte sorgfältig in Druckbuchstaben eintragen!)

1 Golf Professional

Ihre Mobiltelefon-Nummer (während der Reise)

Anrede Name Vorname Geb.Datum

Golfclub

Adresse: Strasse/Nr. PLZ Ort

Tel. E-Mail Flughafen

2 Erster Teilnehmer

Anrede Name Vorname Geb.Datum

Golfclub Handicap

Adresse: Strasse/Nr. PLZ Ort

Tel. E-Mail Flughafen

3 Zweiter Teilnehmer

Anrede Name Vorname Geb.Datum

Golfclub Handicap

Adresse: Strasse/Nr. PLZ Ort

Tel. E-Mail Flughafen

4 Dritter Teilnehmer

Anrede Name Vorname Geb.Datum

Golfclub Handicap

Adresse: Strasse/Nr. PLZ Ort

Tel. E-Mail Flughafen

Diese Reisebuchung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen. Die Reisebedingungen des Veranstalters Golf Travel Network habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Schicken oder faxen Sie bitte diese Anmeldung ausgefüllt an GolfTravel Network.

1. Abschluss des Reisevertrages:

Mit der Anmeldung bietet der Kunde schriftlich, mündlich oder telefonisch der Firma GTN Golf Travel Network GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Bei einer Anmeldung für mehrere Reiseteilnehmer haftet der Anmelder neben diesen Teilnehmern für deren vertragliche Verpflichtung wie für seine eigenen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Der Veranstalter nimmt das Angebot zum Abschluss eines Reisevertrages durch eine schriftliche Reisebestätigung an, die der Kunde mit oder unverzüglich nach dem Vertragsabschluss erhält.

2. Bezahlung:

2.1 Mit dem Vertragsabschluss wird eine Anzahlung fällig, die sich auf mindestens 10 % des Reisepreises beläuft. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises steht dem Veranstalter ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden zu. Der Veranstalter kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten gem. Ziffer 4 verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hat.

2.2 Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, schließen keine Übernachtungen ein und bei Reisen bei denen der Reisepreis 70,00 € nicht übersteigt, ist der gesamte Reisepreis mit der Anmeldung zu zahlen.

2.3 Die An- bzw. Restzahlung darf vor Reiseende gemäß § 651k BGB nur dann gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist. Der Veranstalter hat eine Versicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen. Durch diese Versicherung wird gewährleistet, dass dem Kunden Teile des Reisepreises, sowie die notwendige Aufwendung für die Rückreise erstattet werden, soweit der Ausfall der Reiseleistung auf den Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters beruht.

2.4 Der Kunde hat den restlichen Reisepreis nach Erhalt der Restrechnung an den Veranstalter zu zahlen.

3. Leistungen:

3.1 Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistung wird grundsätzlich durch die schriftliche Reisebestätigung (gemäß Ziffer 1) und den Angaben der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Reisebeschreibung, sowie dem Inhalt zum Zeitpunkt der Buchung von gültigen Sonderausreibungen bestimmt. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

3.2 Bei Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung in der derzeit gültigen Reiseausreibung und einer Sonderausreibung gelten nur die Leistungsbeschreibungen der Sonderausreibung, wenn der Kunde zum ermäßigten Reisepreis der Sonderausreibung bucht.

4. Rücktritt / Kündigung und Umbuchung durch den Kunden / Ersatzperson:

4.1 Der Kunde kann bis zum Reisebeginn durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter von der gebuchten Reise zurücktreten. Dem Kunden wird dringend angeraten, eine Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Veranstalter abzugeben, da die Beweislast für einen ordnungsgemäßen Rücktritt vom Reisevertrag beim Kunden liegt. Erklärt der Kunde den Rücktritt von dem Vertrag oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter pauschalisierte Rücktrittskosten als angemessenen Ersatz für die bis zum Zugang der Rücktrittserklärung getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Zur Berechnung eines angemessenen Ersatzes sind zu Gunsten des Kunden gewöhnlich ersparte Aufwendungen des Veranstalters und die anderweitige Verwendung der Reiseleistung durch den Veranstalter zu berücksichtigen. Soweit von dem Kunden nicht der Nachweis geführt werden kann, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, gelten die im Folgenden für das jeweilige Reiseangebot pauschalisierten Rücktrittskosten pro angemeldetem Teilnehmer:

4.2 Bei Rücktritt werden folgende Stornokosten vom Gesamtpreis fällig:

- bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 20 %

- vom 44. - 22. Tag vor Reisebeginn: 50 %

- vom 21. - 15. Tag vor Reisebeginn: 60 %

- vom 14. Tag bis zum Abreisetag: 90 %

4.3 Bestimmt sich unabhängig von den Regelungen der Ziffer 4.1 - 4.2 die Höhe des Reisepreises nach der Teilnehmerzahl bei Transport (Flug, Bahn etc.) und Unterbringung (Doppelzimmer, Appartements etc.) und tritt einer der angemeldeten Reiseteilnehmer vom Reisevertrag zurück, berechnet sich der Reisepreis für die verbleibenden Teilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu. Die Rechte des Veranstalters gem. Ziffer 7 bleiben hiervon unberührt.

4.4 Im Einzelfall kann der Veranstalter einen, die pauschalisierten Rücktrittskosten übersteigenden höheren Schaden geltend machen, soweit er hierfür Nachweis führt. Generell empfehlen wir den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung sowie weiteren Reiseversicherungen.

5. Ersetzung des Kunden/Umbuchung:

5.1 Der Kunde kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, der in die Rechte und Pflichten des bestehenden Reisevertrages eintritt. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten schriftlich zu widersprechen, wenn der Teilnahme des Dritten an der Reise besondere Reiseerfordernisse, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Die durch die Ersetzung des Kunden entstehenden tatsächlichen Mehrkosten haben der Kunde sowie der Dritte als Gesamtschuldner zu tragen. Die Parteien vereinbaren, dass eine Mehrkostenpauschale ohne gesonderten Nachweis des Veranstalters vom Reisenden sowie dem Dritten als Gesamtschuldner geschuldet werden. Die Mehrkostenpauschale beträgt für jede zu ersetzende Person € 30,00, sofern die Gesamtaufenthaltsdauer nicht vier Wochen überschreitet. Der Reisende sowie der Dritte können jedoch nachweisen, dass keine oder geringere Kosten als die vorherstehende Pauschale durch die Ersetzung entstanden sind. In der Mehrkostenpauschale sind Gebühren gem. Ziffer 12 (Pass- und Visagebühren) nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet.

5.2 Umbuchungswünsche des Kunden können – sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist – nur im Rahmen der Regelung der Ziffer 4. mit einer gleichzeitigen Neuanmeldung durchgeführt werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nimmt der Kunde aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so besteht kein anteiliger Erstattungsanspruch des Kunden auf den Reisepreis. Der Veranstalter wird jedoch Erstattungen von Leistungsträgern oder Einnahmen aus anderweitigen Verwendungen der Leistungen an den Kunden weiterleiten, soweit der jeweilige Leistungsträger diese an den Veranstalter auskehrt.

7. Leistungs- und Preisänderungen / Mindestteilnehmerzahl / Rücktritt durch Veranstalter:

7.1 Dem Veranstalter sind Änderungen und Abweichungen unwesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages gestattet, die nach Vertragsschluss notwendig werden, soweit der Veranstalter sie nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt hat und der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt wird.

7.1.1 Erhöhen sich nach Abschluss des Reisevertrages Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach folgender Maßgabe neu berechnen:

- Richtet sich die Erhöhung auf den einzelnen Sitzplatz des Reisenden, kann von dem Kunden dieser Erhöhungsbetrag verlangt werden.

- In allen anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Kunden verlangen.

7.1.2 Werden die Abgaben für Hafen- und/oder Flughafengebühren nach Abschluss des Reisevertrages erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechend anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

7.1.3 Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise durch die vorgenannte Veränderung für den Veranstalter verteuert hat.

7.2 Wird für eine wesentliche Reiseleistung die hierfür in der Reiseausreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Veranstalter bis zum 30. Tag vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn die Reiseleistung ändern oder die Reise absagen. Die schriftliche Erklärung über die Absage oder Änderung der Reise hat den Kunden bis spätestens am 30. Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zuzugehen.

7.3 Der Veranstalter kann bis vier Wochen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze – bezogen auf diese Reise – bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht jedoch nur, wenn er die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten hat. Der Veranstalter bietet dem Kunden ein gleichwertiges Ersatzangebot an, soweit der Veranstalter aus seinem Angebot ohne Mehrpreis dazu in der Lage ist. Wird die

Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisebetrag unverzüglich zurück.

7.4 Der Veranstalter ist berechtigt, bis zum 20. Tag vor Reiseantritt den Reisepreis zu erhöhen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Beginn der Reise ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt und wenn die Preiserhöhung sich auf einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- und Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse gründet. Der Änderungsumfang der Preiserhöhung wird durch den Umfang der vorgenannten Fremdkosten bestimmt und begrenzt. Eine Preiserhöhung nach dem 20. Tage vor Reiseantritt ist nicht zulässig. Bei einer zulässigen Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Kunde ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus dem Angebot zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat den Rücktritt oder das Verlangen nach einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis der Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.

7.5 Der Veranstalter ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Kunde die Durchführung trotz erfolgter Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder sich in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält den vollen Reisepreis, abzüglich derjenigen Aufwendungen oder sonstigen Vorteile, die er durch die anderweitige Verwendung der nicht beanspruchten Leistungen erlangt hat, ein. Etwaige Mehrkosten für den Rücktransport trägt der Kunde.

8. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände:

Wird die Reise infolge von nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die beim Vertragsabschluss nicht voraussehbar war, so kann sowohl der Veranstalter, als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurück zu befördern. Die Mehrkosten für Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Gewährleistung/Haftung:

9.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes für:

- eine gewissenhafte Reisevorbereitung
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung im Prospekt des Veranstalters
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

9.2 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann die Abhilfe in der Weise schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, sofern dies für den Kundenzumutbar ist und der Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigefügt wurde und die Abhilfe keine unzulässige Vertragsänderung darstellt. Fehlt der Reise eine zugesicherte Eigenschaft oder tritt ein Mangel auf, ist der Kunde verpflichtet, dies zunächst unverzüglich gegenüber dem Veranstalter: GTN Golf Travel Network GmbH - Löhnfeld 26, 21423 Winsen / Luhe - Telefon 04171-600791, Telefax: 04171-667892 zu rügen, soweit eine Reiseleistung vor Ort nicht erreichbar ist, um ihm Gelegenheit zu geben, sofortige Abhilfe zu veranlassen. Unterlässt der Kunde die Rüge des Mangels schuldhaft, ist er mit Minderung und vertraglichen Schadensersatzansprüchen aufgrund des Mangels ausgeschlossen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden wegen eines Reismangels, der die Reise erheblich beeinträchtigt, ist nur dann zulässig, wenn der Veranstalter keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Kunde dem Veranstalter hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe un-möglich, vom Veranstalter verweigert oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10. Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Abtretung:

10.1 Ansprüche aus dem Reisevertrag sind nur gegenüber dem Veranstalter innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen.

10.2 Leistungsträger, Reiseleiter sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen bevollmächtigt. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung des Kunden vor ihrem Ablauf zugegangen ist, es sei denn, der Kunde ist ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden. Die vorstehenden Ansprüche können vom Kunden, außer im eigenen Namen, auch für mitreisende Familienangehörige, bzw. im Rahmen von Reiseteilnehmern, die der Kunde bei der Reiseanmeldung vertreten hat, angemeldet werden. Die Anmeldung von Ansprüchen nicht zu diesem Personenkreis zählender Dritter ist unwirksam, ohne dass es einer sofortigen Zurückweisung durch den Veranstalter bedarf, wenn nicht innerhalb der Anmeldefrist eine Vollmachtsurkunde vorgelegt wird.

10.3 Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren dem, der – zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages – geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung von vertraglichen Ansprüchen beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden soll. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Der Beginn der Verjährung von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung richtet sich nach den – zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages – geltenden gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen.

11. Beschränkung der Haftung:

11.1 Aus vertraglicher Haftung: Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht körperliche Schäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob-fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der Veranstalter empfiehlt dem Kunden den Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisegepäck-, Reiseerücktrittskosten-Versicherung und weiteren Reiseversicherungen.

11.2 Für Fremdleistungen: Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und in der die Reiseausreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

12. Pass-, Visavorschriften:

Der Veranstalter informiert den Kunden in der Reiseausreibung und Bestätigung über die Pass- und Visumformalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Ferner werden dort die Bearbeitungszeiten und Kosten für die Erlangung der notwendigen Pass- und Visadokumente genannt. Der Reisende ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Falsch- oder Nichtinformationen durch den Veranstalter in dem Katalog oder wenn der Veranstalter mit der Erledigung der notwendigen Pass- und Visafomalitäten beauftragt wurde. Die vorstehende Informationspflicht des Veranstalters gilt für deutsche Staatsangehörige. Angehörigen anderer Staaten erteilt das jeweilige Konsulat des Ziellandes Auskunft.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. Gerichtsstand:

Es findet Deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des Reiseveranstalters

Stand: Januar 2010